

**Satzung über die Aufhebung
von Satzungen der aufgelösten Gemeinde Eßleben-Teutleben**

Präambel

Aufgrund § 32 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNVG-2019) wurden die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt sowie die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wurde eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die Landgemeinde Buttstädt ist gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 ThürGNVG-2019 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft. Gemäß § 46 Absatz 2 ThürGNVG-2019 bleibt in den neu gebildeten Gemeinden das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden war. Es war nach § 46 Absatz 2 Satz 2 ThürGNVG-2019 spätestens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2020) ein neues einheitliches Ortsrecht in den neu gebildeten Gemeinden zu schaffen. Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 04.11.2025 daher folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eßleben-Teutleben (Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eßleben-Teutleben (Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) vom 26.03.1992, bekannt gemacht am 24.04.1992 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 2, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 31.12.1991

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 31.12.1991 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Gebührensatzung über die Erhebung von kostendeckenden Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eßleben/Teutleben vom 01.06.95

Die Gebührensatzung über die Erhebung von kostendeckenden Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eßleben/Teutleben vom 01.06.1995, bekanntgemacht am 23.06.1995 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 9, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 4
Aufhebung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eßleben-Teutleben

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 18.01.1996 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 5
Aufhebung der Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Eßleben-Teutleben

Die Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 18.01.1996 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 6
Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 15.05.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 13.07.2020

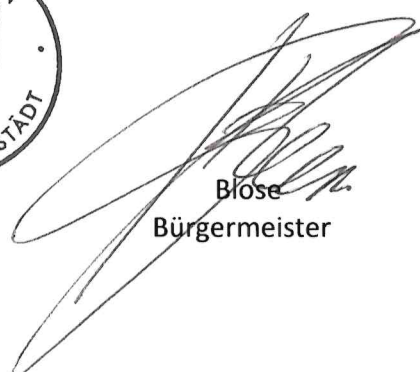
Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 15.05.2014, bekanntgemacht am 24.10.2014 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 9, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eßleben-Teutleben vom 13.07.2020, bekanntgemacht am 28.08.2020 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 8, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttstädt, den 10.12.2020




Blöse
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über


1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.



Blöse
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttstädt, unter der Internetadresse <https://lg-buttstaedt.de/buergerservice/oeffentliche-auslegung>, am *11.12.25* öffentlich bekannt gemacht.



Blöse
Bürgermeister

